



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Verteiler

AG Eingliederung SGB II

nur per E-Mail

Simone Solka
Regierungsdirektorin
Referatsleiterin des Referates Ila6

HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-3564
FAX	+49 30 18 527-5128
E-MAIL	iaa6@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 4. August 2017
AZ Ila6- 24300

Öffnung der Berufssprachkurse der Deutschsprachförderverordnung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine frühzeitige Integration zu ermöglichen, wurde mit der Asylgesetzgebung der letzten anderthalb Jahre der Anwendungsbereich der folgenden Integrationsmaßnahmen auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber ausgeweitet, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (sogenannte gute Bleibeperspektive):

- frühzeitiger Zugang zu vermittlungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung (befristet bis Ende 2018; Zuständigkeit BMAS),
- Berufsausbildungsbeihilfe nach 15 Monaten gestattetem Aufenthalt im Anschluss an die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (befristet bis Ende 2018; Zuständigkeit BMAS),
- ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt (befristet bis Ende 2018; Zuständigkeit BMAS) sowie
- Integrationskurse (Zuständigkeit BMI) und Berufssprachkurse nach der Deutschsprachförderverordnung (Zuständigkeit BMAS).

Das Gesetz sieht keine Definition der guten Bleibeperspektive vor. Diese wurde vielmehr wegen der ressortübergreifenden Zuständigkeiten bei den Sprachkursen im Kompromissweg zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales vereinbart. Danach richtet sich die gute Bleibeperspektive eines Herkunftslandes danach, ob die Wahrscheinlichkeit einer Schutzgewährung größer ist als die einer negativen Asylentscheidung, d. h., ob die Gesamtschutzquote von Schutzsuchenden aus diesem Land im letzten halben Jahr über 50 Prozent lag. Im zweiten Halbjahr 2016 lag die Gesamtschutzquote für Afghanistan bei 57 Prozent. Das Bundesministerium des Innern ist dennoch der Ansicht, dass Afghanistan nicht unter die gute Bleibeperspektive fallen soll. Eine Einigung zur Öffnung der oben genannten Integrationsmaßnahmen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan ist leider nicht gelungen.

Damit für die betroffenen Menschen nicht länger wertvolle Zeit ungenutzt verstreicht, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschieden, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fallenden Integrationsmaßnahmen, die eine gute Bleibeperspektive voraussetzen, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan für das zweite Halbjahr 2017 zu öffnen. Im Hinblick auf die Berufssprachkurse der Deutschsprachförderverordnung gilt dies auch für die Spezialmodule unterhalb des Sprachniveaus B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Solka